

Rechtsanwalt Holger Sieversen · Ernst-Reuter-Platz 3-5 · 1000 Berlin 10

29.8.1986

Herrn Rechtsanwalt  
Karl-Georg Wellmann  
Leistikowstr. 2

1000 Berlin 19

Kurfürstendamm 12-15 GbR - Herr Dr. Udo Braun  
hier: Mietverhältnis Mampe

Sehr geehrter Herr Wellmann!

Zunächst darf ich Ihnen unser Telefonat vom 28.8.1986 bestätigen:

Sie haben mir mitgeteilt, daß die Fa. Mampe Mieter mehrerer Etagen des GbR-Grundstücks ist. Hinsichtlich einer Etage hat die GbR bereits einen Räumungstitel erstritten. Sie möchten nunmehr zum Nutzen der GbR die Fa. Mampe auch hinsichtlich einer weiteren Etage kündigen. Da Sie insoweit unter Zeitdruck stehen, möchten Sie in unproblematischer Weise gegenüber der Fa. Mampe Ihre Geschäftsführer-Vollmacht für die GbR nachweisen können.

Sie sehen sich daran gehindert, da von denjenigen Gesellschaftern, die Ihre Geschäftsführer-Bestellung beschlossen haben, nur die Gründungsgesellschafter im Grundbuch eingetragen sind. Sie sind der Auffassung, daß die nicht im Grundbuch eingetragenen weiteren Beteiligten (egal ob hauptbeteiligt oder unterbeteiligt) keine Eigentümer seien.

Da die Klärung dieser Rechtsauffassung gerade den Gegenstand der zur Zeit zwischen Herrn Dr. Udo Braun und Ihnen bestehenden Meinungsver-



schiedenheiten berührt, weise ich Sie ausdrücklich darauf hin, daß Sie von dieser Vollmacht nur zur Abwicklung der Auseinandersetzung mit der Fa. Mampe Gebrauch machen dürfen und aus der Vollmachtserteilung keine weiteren, das Gesellschaftsverhältnis berührenden Folgerungen zu ziehen sind.

Mit kollegialen Grüßen

Anlage: Vollmacht vom 29.8.1986

  
Rechtsanwalt



# Vollmacht

Zustellungen werden nur an den  
Bevollmächtigten erbeten!

wird hiermit in Sachen

wegen  
Vollmacht erteilt

1. zur Prozeßführung (u. a. nach §§ 81 II. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgenverfahren, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a III StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen,
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer),
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwahrungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen.



(Unterschrift)